Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)122(6)
gel. SV zur öffent. Anh. am
04.11.2026 - Organspende
02.11.2026

UNIVERSITÄT BONN

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Katholisch-Theologische
Fakultät

universität **bonn** · Moraltheologisches Seminar · 53012 Bonn

Prof. Dr. Dr. Jochen Sautermeister

Professur für
Moraltheologie

Postanschrift: 53012 Bonn
Sitz: Rabinstr. 8
3. Etage, Raum: 03-137
53111 Bonn
Tel.: 0228/73-7614 (Büro)
Tel.: 0228/73-3972 (Sekr.)
sautermeister@uni-bonn.de

www.ktf.uni-bonn.de

Bonn, 02. November 2026

Stellungnahme
zum Antrag
„Freiwilligkeit der Organspende sichern, Aufklärungs- und Registrierungspotenziale heben“
(BT-Drs. 21/8050; Gruppenantrag Brand, Castellucci, Gürpinar, Kappert-Gonther u. a.)
und
zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur
Änderung des Transplantationsgesetzes – Einführung einer Widerspruchsregelung
(BT-Drs. 21/7570; Gruppenantrag Dittmar, Connemann, Grau u. a.)

1. Die ethische und christliche Qualität der Organspende

Das Recht auf Selbstbestimmung ist unverhandelbar. Das haben alle gesetzlichen Regelungen der Transplantation zu beachten. Aus ethischer Perspektive lässt sich die freiwillige Organspende als ein Akt der Solidarität verstehen, der christlich auch als Akt der Nächstenliebe gewürdigt werden kann. Da es keine moralische Pflicht zur Organspende gibt, aber das Leben und die Gesundheit von Menschen als fundamentales Gut angesehen werden, lässt sich die freiwillige Organspende als eine Handlung „über Gebühr“ moralisch hochschätzen. Die christlichen Kirchen sehen daher in der Bereitschaft zur Organspende einen besonders hochstehenden Ausdruck der Nächstenliebe und der Solidarität

Angesichts der Not von Menschen, die unter schweren Organinsuffizienz leiden, und des hochrangigen Guts des Lebens ist es grundsätzlich ethisch vertretbar, volljährige und einwilligungsfähige Personen zu fragen, ob sie einer postmortalen Organspende zustimmen oder nicht. Dabei kann die Einschätzung, ob es legitim ist, dass der Gesetzgeber die Bürger zur Auseinandersetzung mit existenziellen Fragen wie derjenigen nach der persönlichen Organspendebereitschaft drängt, unterschiedlich ausfallen – je nachdem, wie man das individuelle Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich der Nicht-Befassung mit existenziellen Fragen wie des eigenen Sterbens und das Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit anderer priorisiert und gegeneinander abwägt. Wenn man die Organspende eine Form der „Solidarisierung mit Kranken und Behinderten“[1] begreift, dann lässt sich eine ethische Pflicht begründen, sich persönlich mit dem Thema zu befassen. Zumindest implizit anerkennt die Widerspruchsregelung, dass es legitim ist, Menschen dazu zu bewegen, sich wenigstens ansatzweise mit dem eigenen Tod und lebensbedrohlichen Krankheiten anderer auseinanderzusetzen.

[1] Konrad Hilpert: Organspende – Verpflichtung, Akt der Nächstenliebe oder Eingriff in den Lebensschutz. In: Konrad Hilpert/Jochen Sautermeister (Hg.), Organspende – Herausforderung für den Lebensschutz (Quaestiones disputatae 267). Freiburg i. Br. 2015, 145–157, 151.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Das Recht auf Selbstbestimmung konkretisiert sich stets in einem kulturellen und geschichtlichen Kontext. Vor dem Hintergrund unserer deutschen Geschichte hat gerade die informierte Einwilligung im Kontext von Medizin und Gesundheit einen besonderen Stellenwert, um nicht nur die Freiwilligkeit einer Entscheidung sicherzustellen, sondern auch, dass eine Person weiß, worum es geht, wenn sie ihre Zustimmung gibt, und dass an Menschen ohne deren Einwilligung keine Eingriffe vorgenommen werden. Der kulturelle und historische Kontext darf bei einer konkreten gesellschaftlichen, ethischen und politischen Einschätzung nicht außer Acht gelassen werden, da es hier um die grundsätzliche Akzeptabilität und Kohärenz ethisch bedeutsamer Entscheidungen und Regelungen geht.

2. Vergleich von Antrag BT-Drs. 21/8050 und Gesetzesentwurf BT-Drs. 21/7579

Die Not der Menschen, die verzweifelt auf ein Spenderorgan warten oder sogar auf der Warteliste versterben, macht es moralisch geboten, für eine Erhöhung der Organspenden zu sorgen. Sowohl der Antrag „Freiwilligkeit der Organspende sichern, Aufklärungs- und Registrierungspotenziale heben“ (BT-Drs. 21/8050; Gruppenantrag Brand, Castellucci, Gürpinar, Kappert-Gonther u. a.) als auch der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Einführung einer Widerspruchsregelung (BT-Drs. 21/7570; Gruppenantrag Dittmar, Connemann, Grau u. a.) teilen die Einschätzung, dass die bisherige gesetzliche Regelung und Praxis nicht hinreichend sind, um dieses Ziel zu erreichen. Beide Anträge zielen darauf ab, die Anzahl an gespendeten Organen und Geweben zu erhöhen. Und beide Anträge verfolgen das Ziel, dass die Absicht all derjenigen, die zu einer Organspende bereit sind, auch als belastbare Zustimmung dokumentiert ist, so dass auch eine postmortale Organentnahme ethisch und rechtlich erlaubt ist. Allerdings unterscheiden sie sich in der Einschätzung, welcher Weg als wirksam und ethisch vertretbar angesehen wird.

Die **Entscheidungsregelung**, die mit einer verbindlichen behördlichen Regelabfrage verbunden ist, zielt darauf ab, die Bereitschaft einer Person zur Organspende durch eine Abfrage in eine dokumentierte Zustimmung zu überführen. Durch die verbindliche Abfrage wird – im Unterschied zur bisherigen gesetzlichen Regelung – sichergestellt, dass alle Personen erreicht werden, wobei die Freiwilligkeit der Organspende gewahrt bleibt. Ob eine **Zustimmung** gegeben wird oder nicht, ist **sicher** und basiert nicht auf empirischen Zusatzannahmen (wie die Widerspruchsregelung). Im Rahmen einer verbindlichen behördlichen Regelabfrage besteht die Möglichkeit, auf vertiefende Informations- und Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen. Im Unterschied zur Widerspruchsregelung kann das Entscheidungsverhalten von Personen mit drei Antwortoptionen adäquat abgebildet werden: (1) „Ja, ich will Organe spenden“, (2) „Nein, ich möchte keine Organe spenden“ oder (3) „Ich kann bzw. ich will mich (noch) nicht entscheiden / Ich kann oder möchte derzeit keine Erklärung zur Organspende abgeben.“ Die dritte Option ist dann wie „Nein“ zu behandeln, weil keine Zustimmung gegeben wird. Dieser Modus der Entscheidungsregelung ist **präziser** als derjenige, der mit der Widerspruchsregelung einhergeht. Die Entscheidungsregelung garantiert, dass nur diejenigen als potenzielle Organspender in Frage kommen, die auch Organe spenden wollen. Und sie respektiert, dass es ein **Recht auf Nicht-Entscheiden** gibt, das mit der Entscheidungsregelung **angemessen abgebildet** werden kann. Außerdem kann die **Entscheidungsregelung** insbesondere der Situation und den spezifischen Anforderungen

von **besonders vulnerablen Personengruppen gerecht** werden. Vulnerable Menschen und Personengruppen wie Menschen mit Behinderungen, psychiatrischen Erkrankungen, geringen Sprachkenntnissen oder in schwierigen sozialen oder existenziellen Lebenssituationen dürfen weder unter Entscheidungsdruck geraten noch ohne Zustimmung zu Organspendern werden.

Der Gesetzesentwurf zur **Widerspruchsregelung** geht davon aus, dass bereits aufgrund der Tatsache, dass eine Person, die keinen Widerspruch eingelegt, implizit ihre Zustimmung zur postmortalen Organspende gibt. Damit **nötigt** die Widerspruchsregelung Personen **in eine dichotome Entscheidungssituation**, die je nachdem die Einstellung einer Person **nicht angemessen** abbilden kann. Darüber hinaus geht dieser Gesetzentwurf davon aus, dass grundsätzlich alle Personen ausreichend über die Regelung informiert sind, so dass sie sich der Folgen ihrer Entscheidung – ob sie einen Widerspruch einlegen oder nicht – bewusst sind. Die Widerspruchsregelung und die Konkretisierung des Rechts auf Selbstbestimmung basieren somit auf empirischen Annahmen. Sind diese empirischen Voraussetzungen jedoch nicht gegeben, dann hat die **Widerspruchsregelung** ein **Legitimationsproblem**. Das ist der Fall: (1) Die Widerspruchsregelung kann nicht garantieren, ob wirklich immer eine Zustimmung vorliegt (Stichwort: Zustimmungsfiktion). (2) Die Widerspruchsregelung kann nicht sicherstellen, dass die Menschen hinreichend informiert sind (Stichwort: Fiktion eines informed consent). (3) Die Widerspruchsregelung kann nicht sicherstellen, dass insbesondere vulnerable Personengruppen hinreichend geschützt werden (Stichwort: Fiktion einer hinreichenden Teilhabe und Befähigung).

3. Hinweise zu einer Entscheidungsregelung mit verbindlicher behördlicher Regelabfrage

Eine Entscheidungsregelung mit verbindlicher behördlicher Regelabfrage geht über die bisherige gesetzliche Regelung hinausgeht und vermeidet zugleich die problematischen Aspekte der Widerspruchslösung.[2] Die Abfrage könnte im Rahmen der Entscheidungsregelung mit regelmäßiger verbindlicher Abfrage der Organspendebereitschaft durch eine Behörde erfolgen, was auf bereits bestehende Strukturen und Prozeduren aufbaut und somit pragmatisch umsetzbar ist.

In Verbindung mit einer Vorabinformation könnte etwa bei der Ausstellung eines Personalausweises jede volljährige und einwilligungsfähige Person zu ihrer grundsätzlichen Spendebereitschaft befragt werden, wobei wie bisher auch eine Differenzierung nach Organen möglich sein muss. Die Antwort könnte dann in einem Register dokumentiert werden, wobei der Eintrag jederzeit von der Person geändert werden kann. Unabhängig von der Antwort soll dann bei jeder regulären Neuausstellung eines Ausweises erneut die Entscheidung abgefragt werden. Für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sind analoge Regelungen einzuführen.

Die Entscheidung muss unmittelbar, datensicher, ohne Kenntnis seitens der an der Behörde Beschäftigten, und identitätsgesichert registriert werden können. Änderung und Widerruf müssen jederzeit möglich sein. Auch eine Verweigerung der Antwort darf zu keinen Nachteilen bei der

[2] S. hierzu Jochen Sautermeister, Organspende. Eine neue Initiative für die Widerspruchslösung, in: Stimmen der Zeit 149 (2024) 763–772 und Jochen Sautermeister, Entschieden unentschieden. Erneuter Anlauf für die Widerspruchslösung, in: Herder Korrespondenz 80 (2026) Heft 7, 28–30.

Verwaltungsleistung führen oder andere Sanktionen nach sich ziehen. Information und unabhängige Beratung bleiben unverzichtbar. Auch werden die Angehörige entlastet, weil der Wille des Verstorbenen verbindlich dokumentiert ist.

4. Die Position der christlichen Kirchen: für eine Entscheidungsregelung mit Regelabfrage

Angesichts der Not von Menschen, die unter Organinsuffizienz leiden, sehen die christlichen Kirchen in der postmortalen **Organspende** einen hochrangigen **Akt der Nächstenliebe und der Solidarität**. Notwendige Voraussetzung dafür ist, dass die Zustimmung zur Organspende **freiwillig** und **selbstbestimmt** erfolgt und dass der Organspender tot ist, also dass Tod des Organspenders nach medizinischer und moralischer Gewissheit festgestellt ist. Dieses sehen sie im Ganzhirntodkriterium gegeben.[3] Die christlichen Kirchen befürworten Anstrengungen und Maßnahmen, die zu einer Erhöhung der Spenderorgane führen. Da die christlichen Kirchen Leben und Gesundheit als ein fundamentales Gut ansehen, das es möglichst zu schützen gilt, erachten sie es als **ethisch vertretbar**, dass sich Menschen **mit der Frage auseinandersetzen** sollten, ob sie **Organe spenden** wollen oder nicht. Zugleich besteht keine moralische Pflicht zur Organspende. Menschen sollen ihrem **Gewissen** folgen und sich selbstbestimmt entscheiden können. Die Achtung der Selbstbestimmung und die Option für das Leben gehen einher mit einer Option für **besonders vulnerable Personengruppen**. Es ist sicherzustellen, dass sie nicht durch gesetzliche Regelungen benachteiligt und in ihren Rechten übergangen werden.

Daher haben sich die beiden **christlichen Kirchen** jüngst gegen die Widerspruchsregelung und **für die Entscheidungsregelung mit gesetzlicher Regelabfrage** ausgesprochen.[4]

5. Fazit

Die Entscheidungsregelung mit verbindlicher behördlicher Regelabfrage kann sicherstellen, dass nur diejenigen als postmortale Organspender in Frage kommen, die ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Zugleich würde die Spendebereitschaft aller volljährigen und einwilligungsfähigen Personen festgestellt. Die Entscheidungsregelung kann das Anliegen der Widerspruchslösung mit der bisherigen Gesetzesregelung verbinden, ohne einen grundlegenden Paradigmenwechsel vollziehen zu müssen. Mit der Regelung würde man zum einen die Freiwilligkeit der Zustimmung gewährleisten – was die Gegner der Widerspruchslösung fordern – und zum anderen die Dokumentation der Spendebereitschaft für alle volljährigen und einwilligungsfähigen Bürgerinnen und Bürger sicherstellen – was die Befürworter der Widerspruchslösung beabsichtigen.

Die Entscheidungsregelung mit einer verbindlichen behördlichen Regelabfrage ist wirkungsvoller als die aktuelle gesetzliche Regelung und vermeidet das Problem der Zustimmungsfiktion,

[3] Vgl. Die Deutschen Bischöfe, Hirntod und Organspende, Bonn 2015. Online: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/174f853346db513f850a14bf1ac555cc/DBK_1241.pdf [02.11.2026].
[4] Vgl. https://www.dbk.de/presse/aktuelles/meldung/organspende-staerken-kirchen-sprechen-sich-fuer-regelmaessige-entscheidungsabfrage-aus [02.11.2026].

für das die Widerspruchsregelung keine überzeugende Lösung findet. Die Entscheidungsregelung stärkt die Selbstbestimmung, geht auf die Bedarfe und Bedürfnisse besonders vulnerabler Personengruppen ein und stärkt die Akzeptanz und das Vertrauen in das Transplantationssystem in Deutschland.

Die Entscheidungsregelung mit einer verbindlichen behördlichen Regelabfrage stellt das Recht auf Selbstbestimmung sicher und führt dazu, dass alle, die Organe spenden wollen, ihre Zustimmung auch dokumentieren. Die Entscheidungsregelung greift die Anliegen der Widerspruchsregelung auf, vermeidet jedoch die Defizite bei der Umsetzung des Rechts auf Selbstbestimmung und dient so vor allem denjenigen, die dringend auf Spenderorgane angewiesen sind.



Prof. Dr. Dr. Jochen Sautermeister